Satzung

über den Wochenmarkt, die Herbstkirmes und den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Augustdorf vom 25.04.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 67, 68 und 70 der Gewerbeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Augustdorf gem. dem Beschluss des Rates der Gemeinde Augustdorf vom 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Augustdorf betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
 - 1. Wochenmarkt
 - 2. Herbstkirmes
 - 3. Weihnachtsmarkt
- (2) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

I. Wochenmarkt

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde Augustdorf bestimmten Flächen, an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen, Zeiten sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktstände und Marktplätze geräumt sein.

§ 3

Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Zulassung anderer Gegenstände ist in einer aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz erlassenen Ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

Behandlung der Marktwaren

- (1) Alle zum Genuss bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.
- (3) Das Anfassen der Waren durch Kaufinteressenten darf nicht gestattet werden.
- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.
- (5) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden gebracht und aufbewahrt werden.
- (6) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutz- und des Landesabfallgesetzes, sowie die Bestimmungen über die Preisangabenverordnung zu beachten.

§ 5

Teilnahmebedingungen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt.
- (2) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Sind andere Gegenstände gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung durch Ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen, so sind die Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen, die Artikel gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung anbieten. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO, wobei insbesondere ein ausgewogenes Warenangebot sicherzustellen ist. Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung liegen insbesondere vor:
 - 1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
 - 3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- (3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von der/dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeisterin/Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Regelmäßigen Marktbeschickern ist jedoch möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.
- (4) Für die Benutzung des öffentliches Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Augustdorf erhoben.

§ 6

Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeiten nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 7

Aufbauten

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzeisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.
- (2) Schutzvorrichtungen wie Überdächer und ähnliche Einrichtungen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 8

Marktaufsicht

Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 9

Verhalten der Anbieter

- (1) Die Marktstandsinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (2) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise mit Tonträgern ist verboten.
- (3) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde Augustdorf haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Ihrer Bediensteten.

§ 11

Widerruf der Platzerlaubnis

Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- 1. der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird,
- 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 4. ein Marktstandsinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Augustdorf in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die/der vom Bürgermeister beauftragte Marktmeisterin/ Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

II. Jahrmärkte

(Herbstkirmes, Weihnachtsmarkt)

§ 12

Anwendbare Vorschriften

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 11 gelten sinngemäß auch für Jahrmärkte, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine anderen Regelungen treffen.

§ 13

Ort und Zeitplan

Die festgesetzten Flächen, Zeiten sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage nachrichtlich aufgeführt. Die Anlage ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Teilnahmebestimmungen

- (1) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Anträge auf Zulassung sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Augustdorf als örtliche Ordnungsbehörde zu richten. Der Antrag soll enthalten
 - 1. die genaue ständige Anschrift des Bewerbers,
 - 2. die Art des Geschäfts (Farbfoto des Geschäfts ist beizufügen),
 - 3. genaue Angaben über Frontlänge, Tiefe, Höhe, usw.,
 - 4. den benötigten Stromanschlußwert in kW,
 - 5. genaue Warenangaben bei Verkaufsgeschäften,
 - 6. die Anzahl der mitgeführten Wohn- und Packwagen und
 - 7. Rückporto.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach sachgerechten Gesichtspunkten, wie z.B.
 - Sicherstellung eines ausgewogenen Warenangebotes und eines abwechslungsreichen und bunten Marktbildes,
 - 2. erprobte Eignung und
 - 3. positive Erfahrungen mit bekannten und bewährten Beschickern.

Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - ein wiederholter Verstoß gegen die für alle Anbieter geltenden Bestimmungen festgestellt worden ist.
 - 3. in der Vergangenheit der zugewiesene Standplatz nicht genutzt wurde,
 - 4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - 5. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von der/dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeisterin/Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (5) Die Standplätze müssen mindestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung belegt sein. Über nicht belegte Plätze kann der Bürgermeister ab diesem Zeitpunkt anderweitig verfügen.
- (6) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (7) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Gemeinde Augustdorf erhoben.

§ 15

Betriebseinschränkungen

- (1) Es ist unzulässig, auf der Marktfläche Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.
- (2) Der Bürgermeister kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.
- (3) Tonträger dürfen ab 22.00 Uhr nicht mehr benutzt werden.

§ 16

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktmeisterin/ des Marktmeisters auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.

- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens eine Woche vor der Veranstaltung auf der Marktfläche abgestellt werden. Im Zulassungsbescheid können andere Zeiten vorgeschrieben werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung von der Marktfläche entfernt sein.

§ 17

Sonstige Vorschriften

- (1) Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.
- (2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom zuständigen Bauamt freigegeben worden sind. Bei der Abnahme sind die Baupapiere dem Beauftragten des Kreises Lippe vorzulegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die in § 2 Abs. 3 genannten Zeiten nicht einhält,
- 2. andere als die in § 3 genannten Waren zum Verkauf anbietet,
- 3. die Marktwaren nicht entsprechend § 4 behandelt,
- 4. gegen die Teilnahmebestimmungen der §§ 5 oder 14 verstößt,
- 5. entgegen § 6 Fahrzeuge aller Art während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,
- 6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 7 verstößt,
- 7. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gem. § 8 nicht nachkommt,
- 8. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 9 Abs. 1 verstößt,
- 9. Waren in marktschreierischer Weise gem. § 9 Abs. 2 anpreist,
- 10. mit Waren auf dem Marktgelände gem. § 9 Abs. 3 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überläßt,
- 11. die Fronten der Standreihen gem. § 9 Abs. 4 nicht einhält,
- 12. den Anordnungen nach § 16 Abs. 2 nicht Folge leistet oder
- 13. Tonträger über die in § 15 Abs. 3 festgesetzten Zeiten benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Augustdorf über die Durchführung des Wochenmarktes, der Herbstkirmes und des Weihnachtsmarktes vom 19.11.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Wochenmarkt, die Herbstkirmes und den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 25.04.2008

Dr. Andreas J. Wulf (Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über den Wochenmarkt, die Herbstkirmes und den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Augustdorf

Festsetzung

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung werden nachstehend Veranstaltungen wie folgt festgesetzt:

I. Wochenmarkt (§ 67 GewO)

1. Gegenstand:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1945, 1946), mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) Produkte des Obst- und Gemüseanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- c) Rohe Erzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- Andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen sind.

2. Zeit:

- a) Mittwoch und Freitag.
- b) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222), so findet er am Tage vorher statt.

3. Öffnungszeiten:

Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

4. Ort:

Rathausvorplatz, Pivitsheider Str. 16; Parkplatz an der Rosenstraße

II. Herbstkirmes

Zuordnung gem. § 68 Abs. 2 als Jahrmarkt

1. Gegenstand:

Waren aller Art, die Ausübung unterhaltender Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO) und das Feilbieten von Waren im Sinne von § 60 b Abs. 1 GewO.

2. Zeit:

Zweiter Freitag im Monat Oktober und der darauffolgende Samstag und Sonntag.

3. Öffnungszeiten:

Freitag: 18.00 Uhr - 22.00 Uhr Samstag: 10.00 Uhr - 00.00 Uhr Sonntag: 00.00 Uhr - 04.00 Uhr Sonntag: 14.00 Uhr - 22.00 Uhr

4. Ort:

Die Herbstkirmes findet auf der öffentlichen Park- und Straßenverkehrsfläche Inselweg (von der Einmündung Akazienstraße bis zur Einmündung Lindenstraße) statt.

III. Weihnachtsmarkt

Zuordnung gem. § 68 Abs. 1 GewO als Spezialmarkt

1. Gegenstand:

Waren, die üblicherweise auf einem Markt mit weihnachtlicher Atmosphäre angeboten werden, die Ausübung unterhaltender Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und das Feilbieten von Waren im Sinne des § 60 Abs. 1 GewO.

2. Zeit:

Samstag und Sonntag des 2. Adventwochenendes.

3. Öffnungszeiten:

Samstag 14.00 Uhr - 21.00 Uhr Sonntag 14.00 Uhr - 21.00 Uhr

4. Ort:

Innenhof des Rathauses, Rathausvorplatz Pivitsheider Straße (begrenzt durch die Straßen Im Marktfeld und Gartenstraße), Rosenstraße sowie auf dem Parkplatz an der Rosenstraße

Augustdorf, 25.04.2008

Dr. Andreas J. Wulf (Bürgermeister)